

§ 1 Deklaration/Beurteilung der Abfälle

- (1) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfälle gemäß der Abfallverzeichnisverordnung, die Nachweißführung gemäß der Nachweißverordnung sowie die Verwertungs- und Herkunftsnachweise verantwortlich. Der Kunde ist verpflichtet K+G Kopien der Nachweise gemäß der Nachweisverordnung vor der Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat darüber hinaus alle Tatsachen und Erkenntnisse über die gelieferten Stoffe mitzuteilen, die aus den Deklarations- und sonstigen Papieren nicht ersichtlich sind, aber zur Vermeidung von Gefahren aller Art bei Behandlung und Entsorgung zu beachten sind.
- (2) Die Verantwortung zur ordnungsgemäßen Deklaration gemäß der Abfallverzeichnisverordnung gilt auch im Fall der Bevollmächtigung von K+G zur Vertretung des Kunden gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Soweit K+G den Kunden bei der Durchführung des Nachweisverfahrens berät oder dies im Auftrag des Kunden übernimmt bleibt die öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Kunden für die ordnungsgemäßen Nachweise bestehen.
- (3) Kommt der Kunde den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, kann K+G die Annahme der Abfälle verweigern oder gegebenenfalls die Abfälle auf Kosten des Kunden an den Ursprungsort zurückbringen. Insbesondere ist K+G berechtigt jederzeit eine Muster- oder Deklarationsanalyse zu verlangen, auch wenn dies vertraglich nicht vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Kommt der Kunde dieser Anforderung nicht nach kann K+G auf Kosten des Kunden die notwendigen Feststellungen und Maßnahmen treffen, wenn K+G dies unter Angabe von Gründen in Textform verlangt, es sei denn, dass die von K+G angegebenen Gründe unzutreffend oder im Verhältnis zu den Analysekosten unverhältnismäßig wären.
- (4) K+G füllt die Annahmeerklärung im Entsorgungs-, Verwertungs- oder Herkunftsnachweis aus, wenn der Kunde sämtliche hierfür notwendigen Erklärungen und Dokumente gegenüber K+G abgegeben hat.

§ 2 Annahme/Übernahme von Stoffen

- (1) Der Kunde hat im Einzelfall zu prüfen, ob der von uns vorgesehene und mitgeteilte Entsorgungsweg für die jeweiligen Abfälle geeignet ist. Soweit der Kunde K+G nicht explizit in Textform mitteilt, dass ihm die Abnahmebedingungen der annehmenden Abfallbeseitigungs- oder -verwertungsanlage nicht bekannt sind gelten diese als bekannt. Etwaige Mehrkosten, die K+G dadurch entstehen, dass die vom Kunden angelieferten Stoffe nicht die Annahmekriterien der Zielanlage erfüllen, trägt der Kunde. Abweichungen von den Annahmebedingungen der Zielanlage können schriftlich vereinbart werden.
- (2) Sofern nicht abweichend vereinbart verbleibt der Kunde bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen von K+G Eigentümer der zu entsorgenden und angelieferten Abfälle sowie den aus der Entsorgung resultierenden Stoffen.
- (3) Die Entsorgungsnachweise werden – soweit möglich – mittels eines elektronischen Erfassungssystem erstellt und zur Verfügung gestellt. K+G ist zweck Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt.
- (4) Bei der Anlieferung an die Entsorgungsanlage werden die von dem Kunden angelieferten Abfälle einer Sichtkontrolle und gegebenenfalls weiteren Kontrollen unterzogen, um sicherzustellen, dass die Abfälle von dem Kunden ordnungsgemäß deklariert wurden. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die K+G neben der Entsorgungsleistung (z.B.

Beprobung/Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Kunden und sind von diesem zu tragen.

- (1) Im Fall, dass die angelieferten Abfälle von den von Kunden deklarierten Abfällen abweichen, hat K+G das Recht die nicht ordnungsgemäßen Abfälle an den Kunden zurückzugeben sofern der Kunde mit der Umdeklaration der Abfälle durch K+G nicht einverstanden ist.

§ 3 Abgabe von Stoffen

- (1) Angaben von K+G zu den abgegebenen Stoffen sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Stoffe werden abgegeben wie bestellt. Er kann jederzeit vorab die Qualität der zu liefernden Stoffe in den Anfallstellen von K+G und ggf dessen Vorlieferanten kontrollieren oder eine Probelieferung vereinbaren.
- (2) Der Kunde hat die von K+G abgegebenen Stoffe unverzüglich zu kontrollieren und Mängel binnen einer Frist von 2 Werktagen nach Gefahrübergang gegenüber K+G anzuzeigen und geltend zu machen. Erfolgt die Untersuchung und Rüge nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist, so gilt der Stoff als genehmigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- (3) Wir weisen darauf hin, dass Abfallschüttgüter, trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Verarbeitung, naturgemäß Störstoffe enthalten können.
- (4) Die Leistungsgefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an einer Betriebsstätte von K+G an die den Transport ausführende Person übergeben wurde. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (5) K+G ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis sämtliche, auch künftige und bedingte Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und K+G erfüllt sind.
- (2) Der Kunde ist zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Ware nicht befugt. Der Kunde ist jedoch zur weiteren Veräußerung der Vorbehaltsware im geordneten Geschäftsgang berechtigt. Die daraus entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt an K+G ab.
- (3) Wird die Ware von dem Kunden be- oder verarbeitet oder vermischt, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt entsprechend auf die neue Sache. K+G erhält dementsprechend Miteigentum an der neuen Sache. K+G erwirbt Miteigentum an der neuen Sache, das dem Bruchteil der von K+G gelieferten Ware an der neuen Sache entspricht.

§ 5 Leistungsort

- (1) Sofern nicht abweichend vereinbart ist der Leistungsort die im Vertrag angegebenen Betriebsstätte von K+G
- (2) Transporte von oder zu der Betriebsstätte von K+G oder den anderweitig im Vertrag benannten Ort erfolgen auf Kosten und auf Risiko des Kunden, sofern nicht abweichend geregelt.
- (3) Für die Lieferung oder Abholung der Stoffe beim Kunden ist eine geeignete Zufahrtstraße Voraussetzung, die mit einem LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 40 t befahren werden darf sowie entsprechende Rangeierflächen zur Aufnahme oder zum Abladen der Stoffe. Ist eine solche Zufahrtsstraße oder Rangierflächen nicht vorhanden

oder nicht befahrbar, hat der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 6 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Die von K+G genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die K+G die Lieferung/Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Absatzschwierigkeiten, Streik, Personalmangel und behördliche Anordnungen haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns die Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfolgten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 7 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart, unmittelbar und ohne Abzug nach Eingang der Rechnung fällig.
- (2) Die Preise für Lieferungen und Leistungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk ohne Transport und Nebenkosten. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Werden Preise für Lieferungen frei Bestimmungsort vereinbart gelten diese unter der Voraussetzung voller Ausnutzung der Ladekapazität und zügiger Entladung innerhalb von 20 Minuten und Beladung innerhalb von 45 Minuten. Bei Nichtauslastung der Ladekapazität und oder Überschreitung der zulässigen Entladezeit trägt der Kunde die zusätzlichen Fracht- und Stillstandkosten sofern K+G oder dessen eingesetzter Spediteur die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Haftung

- (1) K+G haftet gegenüber dem Kunden aus allen Rechtsgründen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um die schuldhaft Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt oder Leib, Leben, Körper oder die Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind solche deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen durfte.
- (2) Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haftete K+G dem Kunden gegenüber maximal bis zur Höhe des Auftragswerts. Folgeschäden, wie insbesondere entgangene Gewinne, Produktionsausfälle oder „Weiterfresermängel“ werden im Fall einfacher Fahrlässigkeit nicht ersetzt.

§ 9 Kundenschutz

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt an Lieferanten oder Abnehmer von K+G, die in den vertragsgegenständlichen Prozess eingebunden sind selbstständig heranzutreten oder Vertragsbeziehungen aufzubauen, sowie entsprechende Beziehungen mittelbar über Dritte herzustellen.
- (2) Ist unklar, ob unser Lieferant oder Abnehmer dem Kunden im Rahmen eines mit uns bestehenden Vertragsverhältnis bekannt geworden ist, so muss er nachweisen, dass er ihn außerhalb und zeitlich vor der Entstehung des Vertragsverhältnisses mit K+G bekannt geworden ist.
- (3) Diese Bestimmung gilt endet 12 Monate nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses – unabhängig aus welchem Rechtsgrund – zwischen dem Kunden und K+G.

- (4) Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verpflichtung aus Abs. 1 so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EURO 50.000,00 pro Verletzungsfall verpflichtet. K+G kann darüber hinaus jeden Schaden – insbesondere auch entgangenen Gewinn – geltend machen.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Es gilt deutsches Recht.
- (2) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von K+G infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art nicht mehr zulässig, hat K+G die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. K+G ist in diesem Fall vor Leistungserbringung gegenüber dem Kunden informationspflichtig. Eventuell anfallende Mehrkosten durch die geänderten Entsorgungsbestimmungen kann K+G dem Kunden in Rechnung stellen.
- (3) Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Wiesbaden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.